



Dr. med. Thomas Steffen, MPH  
Malzgasse 30  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 90 00  
E-Mail: md@bs.ch  
www.medizinischdienste.bs.ch

**Mitteilung erfolgt mittels Publikation  
(Medienmitteilung)**

Basel, 2. März 2021

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**Covid-19: Regelung betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz**

Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Sachverhalt**

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat eine Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage beschlossen (AS 2021, 110). Ab dem 1. März 2021 werden insbesondere gewisse Massnahmen der Pandemiebekämpfung in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport und Einkaufsläden gelockert.

Zurzeit sind Restaurationsbetriebe (ausgenommen solche, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, sowie Betriebskantinen) geschlossen. Zulässig sind Take-Away-Betriebe (vgl. Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Dies führt dazu, dass Berufstätige im Ausseneinsatz oft keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Diesen Personen soll ein Zugang zu Betriebskantinen ermöglicht werden. Gemäss Informationsschreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) an die Kantone vom 25. Februar 2021 obliegt es den Kantonen zu entscheiden, ob Restaurationsbetriebe ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Ausseneinsatz als «Betriebskantine» gemäss Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage anbieten dürfen. Dabei sind die vom BAG formulierten Anforderungen zu beachten.

Das BAG empfahl den Kantonen, die Vorgaben für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz mittels Allgemeinverfügung gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG festzulegen. Das BAG formulierte zudem die wesentlichen Eckpunkte des Inhalts solcher Allgemeinverfügungen.

**2. Erwägungen**

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, kann gestützt auf

- Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012
- Art. 2 und Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020

- § 2 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG; SG 321.200) vom 22. Januar 2019
- §§ 50 und 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011

Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Es ist mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit, das Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie die erwähnten Bedürfnisse der Berufstätigen im Aussenbereich sachgerecht, den Vorschlag des Bundesamtes für Gesundheit für Berufstätige im Ausseneinsatz umzusetzen und diese Umsetzung auf den nach Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage zulässigen Betrieb von Betriebskantinen zu stützen. Dies unter der Bedingung, dass die vom BAG definierten Anforderungen strikte erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund erlässt das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, zur Regelung der Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz eine Allgemeinverfügung. Die Voraussetzungen werden nachfolgend in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung genannt. In diesem Rahmen haben nur Berufstätige aus den folgenden Branchen Zugang zu den Betriebskantinen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montagesservice.

Einem Rekurs kommt nach § 47 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) vom 22. April 1976 grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Für einen allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung müssten überzeugende oder wichtige Gründe vorliegen. Im vorliegenden Fall gilt es, den Schutz des Polizeiguts der öffentlichen Gesundheit gegenüber der Notwendigkeit der konkreten Lockerung im Sinne einer grösstmöglichen Gewährung der Wirtschaftsfreiheit und der persönlichen Freiheit abzuwägen.

Mit der Regelung betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz sollen die Auswirkungen der mit der Bekämpfung des Coronavirus verbundenen Einschränkungen auf diese Personengruppe bestmöglich gemildert werden.

Es ist vor dem Hintergrund der besonderen Lage und der aufgrund der Natur der Allgemeinverfügung betroffenen grossen Anzahl Personen nicht vertretbar, dass die kantonale Regelung betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz im Falle eines einzelnen Rekurses gegebenenfalls erst später rechtskräftig werden könnte. Aufgrund der Dringlichkeit wird einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung daher die aufschiebende Wirkung entzogen.

### 3. Verfügung

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ergeht folgende Verfügung:

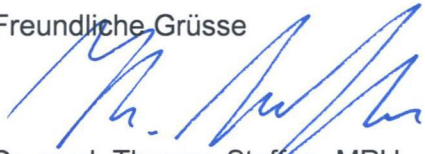
://:

1. Restaurationsbetriebe mit einer Bewilligung gemäss § 11 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz; SG 563.100) vom 15. September 2004 dürfen gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage ihren Betrieb unter folgenden Voraussetzungen als «Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz» öffnen:
  - a. Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.

- b. Zugang nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montage-service.
  - c. Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.
  - d. Der Zugang zu den Sanitäranlagen ist sicherzustellen.
  - e. Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
  - f. Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
  - g. Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.
  - h. Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:
    - Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäranlagen
    - Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
    - Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.
2. Restaurationsbetriebe nach Ziffer 1 verwalten die von ihnen erhobenen Kontaktdaten pro Tag so, dass sie auf Verlangen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, innert zwei Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können. Die Kontaktdaten können auch bei der Voranmeldung erhoben werden. Die Betriebe dürfen die erhobenen Kontaktdaten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten vierzehn Tage nach der Erhebung vernichtet werden.
  3. Restaurationsbetriebe, welche von der Möglichkeit als „Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz“ Gebrauch machen wollen, melden dies vorgängig dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, über die E-Mailadresse [md@bs.ch](mailto:md@bs.ch). Ferner melden diese Restaurationsbetriebe die Arbeitgeber, welche Mitarbeitende angemeldet haben bzw. anmelden werden. Allfällige Änderungen sind dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, umgehend mitzuteilen.
  4. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
  5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. März 2021, um 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ist gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) vom 19. Oktober 2016 zu publizieren.

6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Thomas Steffen, MPH  
Kantonsarzt  
Leiter Medizinische Dienste

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekuriert werden.

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **Kopie an:**

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonspolizei
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Präsidualdepartement des Kantons Basel-Stadt, Staatskanzlei
- Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bau- und Gastgewerbeinspektorat
- Wirtverband Basel-Stadt